

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode**

**Neudruck
Vorlage 18/1582**

Alle Abgeordneten

Datum: 8. September 2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 91.02.01
bei Antwort bitte angeben

Gerd Eisenach
Telefon 0211 855-3918
Telefax 0211 855-3683
gerd.eisenach@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Anerkennung ausländischer Fachkräfte in NRW“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13. September 2023 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Anerkennung ausländischer Fachkräfte in NRW“

Vorbemerkung:

Für die Landesregierung bildet die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen einen wichtigen Baustein der Fachkräftesicherung. Die Antragszahlen im Bereich der approbierten Berufe und der Pflege- und Gesundheitsfachberufe steigen kontinuierlich an. Diese Entwicklung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Insbesondere vor dem Hintergrund einer guten medizinischen und pflegerischen Versorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen, genießt das Thema eine hohe Priorität innerhalb der Landesregierung. Aufgrund des schnellen Aufwuchses an Anträgen ist es allerdings nachvollziehbar, dass im administrativen Bereich große Herausforderungen bewältigt werden müssen. Die Landesregierung befindet sich daher in engem Austausch mit der Bezirksregierung Münster und prüft kontinuierlich, wie das Verfahren optimiert werden kann. Neben regelmäßigen Workshops und einer engen Begleitung der Bezirksregierung wurde auch die Zahl der Mitarbeitenden erhöht.

Zum Bericht:

Die Bezirksregierung Münster ist seit dem 1. März 2020 im Bereich der Heilberufe mit Approbation und seit dem 1. Juli 2021 im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe zuständig.

Bei der Zentralen Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe (ZAG) der Bezirksregierung Münster wird das Approbationsverfahren bei ausländischen Berufsabschlüssen durchgeführt. In den Pflege- und Gesundheitsfachberufen wird die Gleichwertigkeit bei der Bezirksregierung Münster festgestellt.

Die Zahl der Neuanträge pro Jahr hat sich bei den approbierten Heilberufen so entwickelt, dass im Jahr 2020 1.610 Neuanträge gestellt wurden (beginnend mit dem 1. März 2020), im Jahr 2021 2.669 Neuanträge und im Jahr 2022 4.710. Diese Zahlen stammen von der Bezirksregierung Münster und sind nicht Gegenstand der offiziellen Statistik. In diesen Anträgen sind zahlreiche Fälle enthalten, in denen die Antragsunterlagen nicht vollständig vorliegen und in denen weitere nach Bundesrecht notwendige Papiere beigebracht werden müssen, so dass sie noch nicht entscheidungsreif sind. Im Gegensatz dazu findet eine regelhafte statistische Erfassung nach den Vorgaben des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) erst ab Einreichung der vollständigen entscheidungserheblichen Unterlagen statt. Dieses Verfahren ist für alle Berufsanerkennungsverfahren bei den zuständigen Stellen in Nordrhein-Westfalen in § 17 BQFG beziehungsweise § 22 des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW) gesetzlich geregelt.

Die Zahl der bearbeiteten Anträge pro Jahr, also die Antragsverfahren, in denen die Unterlagen vollständig vorliegen, hat sich bei den Heilberufen mit Approbation wie nachfolgend dargestellt entwickelt. Eine Differenzierung der Werte für das Jahr 2020 auf den Startpunkt der Zentralisierung 1. März ist hierbei nicht möglich. Im Jahr 2020 wurden 1.797 Antragsverfahren bearbeitet. 2.037 Antragsverfahren wurden im Jahr 2021 und 3.099 Antragsverfahren im Jahr 2022 bearbeitet.

Die Bezirksregierung Münster erstellt und versendet verschiedene Bescheide an die Antragstellenden der approbierten Heilberufe. Hierzu zählen einzelne Feststellungsbescheide, verschiedene Bescheide im Zusammenhang mit der Kenntnisprüfung oder Ablehnungsbescheide. Im Jahr 2020 wurden 1.191 Verfahren positiv beschieden, 552 Bescheide zur Teilnahme an einer Kenntnisprüfung und 15 Ablehnungsbescheide erteilt. Im Jahr 2021 wurden 1.164 Verfahren positiv beschieden, 783 Bescheide zur Teilnahme an einer Kenntnisprüfung und drei Ablehnungsbescheide erteilt.

Im Jahr 2022 wurden 1.200 Verfahren positiv beschieden, 1.728 Bescheide zur Teilnahme an einer Kenntnisprüfung und 12 Ablehnungsbescheide erteilt.

Der Anteil der Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen aus einem Drittstaat steigt laut Bezirksregierung in den letzten Jahren kontinuierlich an. Da bei Approbationsverfahren aus Drittstaaten keine automatische Anerkennung möglich ist, sind bei diesen Verfahren deutlich weitergehende Mitwirkungspflichten der Antragstellenden erforderlich, die Auswirkungen auf den Bearbeitungsstand des einzelnen Verfahrens haben.

Die Dauer des gesamten Verfahrens bis zur endgültigen Erteilung einer Approbation wird also maßgeblich durch die Mitwirkung der Antragstellenden bestimmt. So sind häufig Nachweise und Unterlagen nachzufordern, die für die Antragsprüfung unerlässlich sind, da das Bundesrecht eine bestimmte Form der Unterlagen vorsieht. Diese Unterlagen werden häufig von den Antragstellenden erst mit zeitlicher Verzögerung eingereicht, etwa, weil diese die Unterlagen zunächst in dem jeweiligen Ausbildungsstaat anfordern müssen.

Die Zahl der Neuanträge pro Jahr hat sich bei den Pflege- und Gesundheitsfachberufen so entwickelt, dass im Jahr 2021 2.226 Neuanträge gestellt wurden (beginnend mit dem 1. Juli 2021), im Jahr 2022 wurden 6.616 Neuanträge gestellt. Auch diese Zahlen stammen von der Bezirksregierung Münster. Es gilt das oben zur statistischen Erfassung Ausgeführte.

Die Zahl der bearbeiteten Anträge pro Jahr, also die Antragsverfahren, in denen die Unterlagen vollständig vorliegen, hat sich bei den Pflege- und Gesundheitsfachberufen wie nachfolgend dargestellt entwickelt. Eine Differenzierung der Werte für das Jahr 2021 auf den Startpunkt der Zentralisierung 1. Juli ist hierbei nicht möglich. Im Jahr 2021 wurden 4.896 Antragsverfahren bearbeitet. 6.279 Antragsverfahren wurden im Jahr 2022 bearbeitet.

Die Bezirksregierung Münster erstellt und versendet verschiedene Bescheide an die Antragstellenden in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen. Im Jahr 2021 wurden 2.046 Verfahren positiv beschieden, 2.130 Zwischenbescheide und 18 Ablehnungsbescheide erteilt. Im Jahr 2022 wurden 1.749 Verfahren positiv beschieden, 3.078 Zwischenbescheide und kein Ablehnungsbescheid erteilt.

Wie oben beschrieben, kann die Gleichwertigkeit eines Berufsabschlusses nur aufgrund von vollständigen Unterlagen geprüft werden. Damit im Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren ein Antrag als vollständig zu betrachten ist, sind unter anderem beglaubigte und übersetzte Dokumente vorzulegen. Sobald alle entscheidungserheblichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde vorgelegt wurden, ist das Antragsverfahren innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist von drei oder vier Monaten (je nach Fall) zu bearbeiten und zu einem Abschluss zu bringen. Hier wird beispielsweise auf § 3 Absätze 2 und 3 der Bundesärzteordnung verwiesen. Da das Statistikmerkmal der Bearbeitungsdauer insgesamt von großer Relevanz ist, werden hierüber alljährlich Daten auf Grundlage des BQFG erhoben. Hierzu wird im jährlichen Anerkennungsbericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) berichtet. Die gesetzlich vorgegebenen Fristen werden sowohl im Bereich der Heilberufe mit Approbation als auch bei den Pflege- und Gesundheitsfachberufen eingehalten. Diese durchschnittlichen Dauern lagen im Jahr 2022 bei 23 Tagen bei den Heilberufen mit Approbation und 74 Tagen bei den Pflege- und Gesundheitsfachberufen.

Um das Verfahren bei den akademischen Heilberufen noch effizienter zu gestalten, wurde hinsichtlich der Erteilung von Berufserlaubnissen das Verwaltungsverfahren verändert, so war bislang bei einem Arbeitgeberwechsel eine Umschreibung der Berufserlaubnis erforderlich. Zwischenzeitlich werden durch die Bezirksregierung Münster keine konkreten Arbeitgeber mehr in Berufserlaubnisdokumenten aufgeführt. Berufserlaubnisse sind nunmehr für das ganze Land Nordrhein-Westfalen gültig. Damit ist eine Umschreibung nicht mehr erforderlich. In den Pflege- und Gesundheitsfachberufen wird keine vorläufige Berufserlaubnis erteilt.

Die Ausbildung von Personen, die nicht über eine Ausbildung verfügen, die der automatischen Anerkennung unterliegt (dazu gehören EU-/EWR-Mitgliedsstaaten und die Schweiz), wird aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen zunächst durch eine sogenannte dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung auf ihre Gleichwertigkeit hin überprüft. Die unmittelbare Durchführung einer Kenntnisprüfung zum Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist nicht ohne Weiteres möglich.

Verzögerungen in Approbationsverfahren im Rahmen der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung beruhen häufig darauf, dass entscheidungserhebliche Unterlagen unvollständig bzw. nicht in der vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Form vorgelegt werden und diese Anträge nicht bzw. nur durch weitere Nachfragen zur Sachverhaltsaufklärung weiterbearbeitet werden können.

Für die Durchführung von Kenntnisprüfungen und Eignungsprüfungen im ärztlichen Bereich ist seit dem 5. Februar 2021 die Ärztekammer Westfalen-Lippe (ÄKWL) für ganz Nordrhein-Westfalen zuständig. Dort bestehen praktisch keine Wartezeiten auf die Kenntnisprüfung, so dass die Teilnahme in der Regel im Wunschmonat erfolgen kann. Bis Ende 2022 wurden bei der ÄKWL 1.109 Kenntnisprüfungen und zwei Eignungsprüfungen abgenommen. Knapp die Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten bestehen die Kenntnisprüfung im ersten Versuch.

Die Kenntnisprüfung kann nach den bundesgesetzlichen Vorgaben zweimal wiederholt werden. Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die die Kenntnisprüfung im dritten Versuch endgültig nicht besteht, ist gering. So haben in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 32 Kandidatinnen und Kandidaten, die von der ÄKWL im dritten Versuch geprüft wurden, die Prüfung nicht bestanden.

Hinsichtlich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe hat die Bezirksregierung Münster für das erste Halbjahr 2023 eine Durchfallquote von 6,51% bei Kenntnisprüfungen mitgeteilt.

Zur Durchfallquote bei den Kenntnisprüfungen für ausländische Fachkräfte im Gesundheitsbereich in anderen Ländern liegen dem MAGS keine gesicherten Angaben vor. Die Veröffentlichung einer vergleichenden Statistik zur Durchfallquote im Bereich der Kenntnisprüfungen ist nicht geplant.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Münster wird über Funktionspostfächer und eine Hotline gewährleistet. Aufgrund der stark steigenden Antragszahlen wurden zuletzt weitere Personalressourcen für die Telefonhotline bereitgestellt. Damit stellt die Bezirksregierung Münster eine zuverlässige telefonische Erreichbarkeit sicher und kommt dem Wunsch der Antragstellenden nach Auskunft und Beratung nach.